

piratenpartei Zentralschweiz

Versammlungs- und Abstimmungsreglement

Präsident der Piratenversammlung Steinhausen, den X. August 2016

*Der Präsident der Piratenversammlung erlässt,
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Statuten,
folgendes Versammlungs- und Abstimmungsreglement.*

Allgemeines

Art. 1 Rechte und Pflichten

- 1 Um sein Stimmrecht auszuüben, muss sich der Pirat akkreditieren lassen.
- 2 Jeder Pirat ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Korrektheit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses zu gefährden oder einen anderen Piraten an der Debatte oder Stimmabgabe zu hindern.
- 3 Wenn eine Person die Durchführung einer Debatte, Wahl oder Abstimmung grob stört, so kann der Präsident der Piratenversammlung diese Person vorübergehend von der Teilnahme ausschliessen. Bei wiederholten Verstössen kann sich der Ausschluss auf die gesamte Veranstaltung beziehen.
- 4 Der Präsident der Piratenversammlung kann sich vertreten lassen. Seinem Stellvertreter kommen dieselben Rechte und Pflichten zu.
- 5 Der Präsident der Piratenversammlung stimmt und wählt nicht mit, hat aber bei Gleichstand den Stichentscheid.

Art. 2 Akkreditierung

- 1 Die Akkreditierung an der Versammlung in Natura erfolgt bei bekannten Piraten auf zusehen, bei allen anderen gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.
- 2 Die Stimmberechtigung wird anhand des Zahlungstatus gemäss Auskunft vom Schatzmeister geprüft. Das Mitglied hat im Zweifel die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nachzuweisen.



- 3 Die Akkreditierung für die Urabstimmung erfolgt wahlweise durch Signatur des OpenPGP-Zertifikats des Mitglieds oder auf dem durch das Mitglied ausgefüllten Formular.
- 4 Zur Identitätsprüfung berechtigt sind der Präsident der Piratenversammlung, die von diesem ermächtigte Personen sowie öffentliche Verwaltungen, Poststellen, Konsulate, Botschaften und Notare.
- 5 Der Akkreditierung gleichgestellt ist die gleichwertige Akkreditierung durch die Piratenpartei Schweiz.
- 6 Die Akkreditierungsdaten werden dem Präsidium der Piratenversammlung der Piratenpartei Schweiz zum Zwecke der Akkreditierung zur Verfügung gestellt.

Art. 2a Akkreditierung per OpenPGP

- 1 Der Prüfende prüft die Identität des Zertifikatsinhabers anhand des amtlichen Lichtbildausweises.
- 2 Der Prüfende bestätigt die Identität durch positive Zertifizierung mit Signatur gemäss RFC 4880, Abschnitt 5.2.1., Wert 0x13.
- 3 Danach sendet das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen und seine Postadresse signiert an das Präsidium der Piratenversammlung, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

Art. 2b Akkreditierung auf Papier

- 1 Auf dem Akkreditierungsformular gibt das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen, seine Postadresse sowie seine E-Mail-Adresse an. Es kann den Fingerprint seines OpenPGP-Zertifikats angeben.
- 2 Der Prüfende prüft die Angaben anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und bestätigt die Identität gegebenenfalls mit Datum, Unterschrift.
- 3 Das Akkreditierungsformular ist an das Präsidium der Piratenversammlung einzuschicken, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.
- 4 Der Akkreditierung auf Papier gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur des Stimmberechtigten auf dem Formular.

Art. 3 Verfahren

- 1 Die geheime Wahl erfolgt durch Bewertungswahl, im Falle von mehreren gleichartigen Ämtern durch proportionale Bewertungswahl. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten.
- 2 Bei Parolenfassungen wird mit Ja, Nein und Stimmfreigabe entsprechend der amtlichen Vorlage abgestimmt. Die Parole ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen auf Ja beziehungsweise Nein entfallen, andernfalls ist die Stimmfreigabe beschlossen.



3 Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfassung.

Art. 4 Dokumentation

1 Die Dokumentation der Versammlung und der Urabstimmung, insbesondere Stimmzettel und Protokolle, wird ein Jahr aufbewahrt.

Versammlung

Art. 5 Versammlung

1 Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen werden. Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis mit der Publikation der Aufnahme.

2 Der Präsident der Piratenversammlung leitet die Debatte, teilt das Wort zu und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung.

3 Der Präsident der Piratenversammlung bestimmt den oder die Protokollanten und falls notwendig den oder die Stimmzähler.

4 Die Änderung dieses Reglements ist während der Versammlung nur durch entsprechenden Ordnungsantrag zulässig.

Art. 6 Wortbegehren

1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Präsident der Piratenversammlung.

2 Der Präsident der Piratenversammlung kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.

3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident der Piratenversammlung, zur Sache zu sprechen.

4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Präsidenten der Piratenversammlung, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 7 Beschlussfassung

1 Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, werden nacheinander abgestimmt.

2 Änderungsanträge werden vor dem betreffenden Hauptantrag abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit einfachem Mehr.

3 Gegenanträge werden dem Hauptantrag in Zustimmungswahl gegenübergestellt. Der Antrag, der die meiste Zustimmung erhält, ist beschlossen, falls er das notwendige Mehr erreicht hat.



- 4 Enthaltungen werden nur bei der Ermittlung des absoluten Mehrs gezählt.
- 5 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.
- 6 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.
- 7 Sind auf einer Versammlung nicht mehr Kandidaten als Posten vorhanden, so werden diese einzeln und offen durch Handheben gewählt, andernfalls wird geheim abgestimmt. Vorbehalten ist der Ordnungsantrag auf geheime Beschlussfassung.

Art. 8 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Rednerliste gestellt und begründet werden.
- 2 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die nachfolgend aufgeführt werden.
- 3 Der Präsident der Piratenversammlung kann Ordnungsanträgen direkt zustimmen oder diese abstimmen lassen, ausser dieses Reglement bestimme etwas anderes.

Art. 9 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller stellt der Versammlung eine oder mehrere konsultative Fragen zum aktuellen Traktandum.
- 2 Bei Wahlen sind Fragen, die identifizierbare Kandidaten betreffen, unzulässig.

Art. 10 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne für einen Unterbruch der Sitzung vor.
- 2 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 11 Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt einen Abschnitt der Versammlung und eine Zeitspanne vor, die bei allen folgenden Wortbegehren dieses Abschnitts nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen und zum aktuellen Traktandum nur noch sofort gestellte Wortbegehren zu berücksichtigen.



2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

1 Der Antragsteller schlägt schriftlich eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.

2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

1 Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.

2 Wird dieser Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.

3 Dieser Ordnungsantrag ist nicht zulässig für Abstimmungen über Ordnungsanträge.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Protokollierung

1 Der Antragsteller schlägt vor, die Protokollierung und Aufzeichnung für einen Abschnitt der Versammlung auszusetzen.

2 Der Präsident der Piratenversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

3 *aufgehoben*

4 Während die Protokollierung ausgesetzt ist, finden weder Abstimmungen noch Wahlen statt.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte vor.

2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.

2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

1 Der Antragsteller schlägt vor, auf ein bereits abgeschlossenes Traktandum zurückzukommen und darüber neu zu befinden.

2 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.



3 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Präsidenten der Piratenversammlung

1 Der Antragsteller schlägt die sofortige Neuwahl des Präsidenten der Piratenversammlung vor.

2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 20 Ordnungsantrag auf Änderung des Reglements

1 Der Antragsteller schlägt schriftlich eine Änderung dieses Reglements vor.

2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 21 Ordnungsantrag auf einmalige Änderung des Reglements

1 Der Antragssteller schlägt eine einmalige, auf ein Geschäft oder eine Abstimmung begrenzte, Änderung des Reglements vor.

2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Urabstimmung

Art. 22 Beschlussfassung per Urabstimmung

1 Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt.

2 Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch mittels eines kryptographisch sicheren Verfahrens.

3 Die Zugangsdaten zum Urabstimmungssystem werden mittels verschlüsselter E-Mail oder per Post zugestellt.

Art. 23 Abstimmungsverfahren

1 Über Anträge wird in Zustimmungswahl abgestimmt.

2 Voneinander unabhängige Anträge werden einzeln behandelt.

3 Haupt-, Änderungs- und Gegenanträge werden an der Urabstimmung als Abstimmungsfragen aufgeführt. Jede mögliche Kombination von Änderungsanträgen zu den jeweiligen Haupt- oder Gegenanträgen gilt ebenfalls als Abstimmungsfrage.

4 Ab neun Abstimmungsfragen wird in zwei Abstimmungen zuerst über die Änderungsanträge und danach über die, allenfalls vorgängig geänderten, Haupt- und Gegenanträge abgestimmt.

5 Abstimmungen nach Absatz 4 dauern je eine Woche und werden in kurzer Folge durchgeführt.



Art. 24 Abstimmungstermine

- 1 Die Urabstimmung dauert eine Woche und findet innert vier Wochen nach Eingang eines gültigen Antrags, jedoch mindestens eine Woche nach Ankündigung der Abstimmung statt.
- 2 Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung sind bis drei Tage vor dem Abstimmungstermin zu stellen.
- 7 Bei besonderer Dringlichkeit kann das Präsident der Piratenversammlung eine eilige Urabstimmung anordnen, welche drei Tage nach Publikation beginnt und bei der Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung bis zum Tag vor der Abstimmung zulässig sind.

Art. 25 Auszählung und Archivierung

- 1 Die Auszählung erfolgt durch Veröffentlichung der anonymisierten Stimmen. Dies erfolgt innert einer Woche nach Abstimmungsende.
- 2 Es wird ein Online-Werkzeug zur Berechnung des Resultats und Verifikation der Gültigkeit der Stimmen bereitgestellt.
- 3 Die anonymisierten Stimmen werden nach der Urabstimmung mindestens 1 Jahr lang öffentlich vorgehalten.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Dokument tritt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan sofort in Kraft.
- 2 Alle Bestimmungen früherer Abstimmungs- und Versammlungsreglemente treten mit Inkrafttreten dieses Reglements ausser Kraft.

